

LEXPRESS

NUMMER 73 MAI 2019

Liebe Leserschaft

Unser Team wächst in zweierlei Hinsicht: Zum einen begrüßen wir im Assistenzteam herzlich Andrea Dreyer und Rebecca Caronia als **Anwaltsassistentinnen** sowie Nicole Kern und Nicole Aepli als **Notariatsassistentinnen**. Nicole Kern ist kein unbekanntes Gesicht bei Voser Rechtsanwälte. Sie hat vor einigen Jahren ihre Lehre als **Notariatsassistentin** bei uns abgeschlossen. Wir freuen uns sehr auf die (erneute) Zusammenarbeit.

Zum anderen dürfen wir herzlich gratulieren: **Nadine Frei** und ihrem Partner **Tiago Pedro** zur Geburt ihrer Tochter **Ambra Reina** und **Joachim Huber** und seiner Ehefrau **Desirée Huber** zur Geburt ihres Sohnes **Jonathan**.

Notariat
Steuerrecht
Bau- und Planungsrecht
Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
Allgemeines Zivilrecht

WWW.VOSER.CH

UNSER FACHBEREICH «WIRTSCHAFTS- UND GESELLSCHAFTSRECHT»



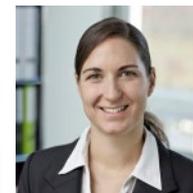
Dr. Markus Fiechter



Dr. Philip Funk



lic. iur. Dieter Egloff



MLaw Andrea Schifferle



lic. iur. Joachim Huber



lic. iur. Thierry Burkart



Dr. Markus Bill



M.A. Fiona Gedon



Dr. Sabine Burkhalter Kaimakliotis

Unter Wirtschaftsrecht können alle rechtlichen Themen verstanden werden, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist. In erster Linie sind dies die (wirtschaftlichen) Beziehungen zu Lieferanten und Abnehmern. Damit befasst sich unser Fachbereich «Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht». Dieser erbringt alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Prüfung, Beurteilung und Aushandlung von kommerziellen Verträgen. Darunter fallen beispielsweise Rahmenverträge, Kooperationsverträge, Vertriebsverträge, Lieferverträge, Qualitätssicherungsverträge (QSV), Entwicklungsverträge und andere Innominatkontrakte. Im Bereich des Gesellschaftsrechts befasst sich unser Fachbereich mit allen Themen, die im Zusammenhang mit Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Kol-

lektivgesellschaften, Vereinen etc. von Bedeutung sind. Dies können Aspekte der Corporate Governance, des gesellschaftsrechtlichen «Housekeeping» oder anderer Aufgaben sein, die in jeder Gesellschaft zu erfüllen sind. Wir unterstützen unsere Klienten dabei, wichtige Unterlagen zu erarbeiten, wie beispielsweise Mandatsverträge, Aktionärsbindungsverträge, Organisationsreglemente oder Aktienkaufverträge. Wir vertreten unsere Klienten, wenn es unter Gesellschaften zu Spannungen oder rechtlichen Auseinandersetzungen kommen sollte. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit unseren anderen Fachbereichen können wir im gesellschaftsrechtlichen Bereich Gründungen, Umstrukturierungen, Fusionen etc. auch notariell umsetzen und die erforderliche steuerrechtliche Beratung gewährleisten.

«Angeklagter, haben Sie bei dem Einbruch nicht
an Ihre arme alte Mutter gedacht?»
«Doch Herr Richter, aber für sie war nichts
Passendes dabei!»

Dr. iur. Philip Funk
Notar, eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

lic. iur. Dieter Egloff
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht

lic. iur. Antonia Stutz
Notarin

Dr. iur. Markus Fiechter, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Lukas Breunig-Hollinger
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

lic. iur. Christian Munz
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

MLaw Andrea Schifferle
Notarin

lic. iur. Joachim Huber
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Thierry Burkart, LL. M.

Dr. iur. Thomas Röthlisberger
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

lic. iur. Eliane Benjamin
Mediatorin SAV

M.A. Fiona Gedon

Dr. iur. Sabine Burkhalter
Kaimakliotis

MLaw Inka Tschudin

MLaw Myriam Schuler

Seniorpartner:

Dr. iur. Peter Voser
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
Notar, LL. M.

Rechtskonsulenten:

Dr. iur. Markus Bill

Dr. iur. Ivo Zellweger
Fachanwalt SAV Haftpflicht-
und Versicherungsrecht

Eingetragen im Anwaltsregister

Voser Rechtsanwälte KIG
Stadtturmstrasse 19
BT Hochhaus
CH-5401 Baden
Telefon 056 203 10 20
Telefax 056 222 29 58
www.voser.ch

UMSTRITTENE AKTIENRECHTSREVISION

Die Revision des Aktienrechts verfolgt das Ziel, die per 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften ins Gesetzesrecht zu überführen. Die Corporate Governance soll auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften verbessert und die Gründungs- und Kapitalbestimmungen flexibler ausgestaltet werden.

Der Nationalrat hat die Vorlage im Juni 2018 trotz den Geschlechterrichtwerten für grosse Unternehmen und den zusätzlichen Transparenzvorschriften für wirtschaftlich bedeutende, in der Rohstoffförderung tätige Unternehmen angenommen. Die ständerätliche Rechtskommission hat daraufhin die Vorlage verschärft und dabei auch neue Themen aufgenommen, etwa den Zwang für börsenkotierte Unternehmen, politische Spenden offenzulegen.

Es ist nur einer von zahlreichen Punkten, den sie gegenüber der nationalrätlichen Fassung geändert hat. Neu sollen Vergütungen jedes einzelnen Geschäftsleitungsmitglieds offengelegt werden müssen. Die Aktionäre haben im Voraus über die geplanten variablen Lohnbestandteile wie Boni der Chefetage abzustimmen.

Die ständerätliche Rechtskommission strich überdies einige Erleichterungen, die der Nationalrat in die Vorlage gepackt hatte, so etwa die Befreiung von der Pflicht, Geschäftsberichte und Protokolle auf Papier zur Verfügung zu stellen. Für das vom Bundesrat vorgeschlagene Kapital-

band hatte die Rechtskommission der kleinen Kammer kein Gehör. Stattdessen soll die genehmigte Kapitalerhöhung beibehalten werden. Die Ständeräte lehnten auch gewisse «Innovationen» des Nationalrates ab: die Loyalitätsaktie zum Beispiel. Damit könnte eine Gesellschaft langjährigen Aktionären verschiedene Vorteile gewähren. Die Ständeratskommission konnte dem Vorschlag der grossen Kammer nichts abgewinnen, wonach bei einer Zwischendividende auf die Prüfpflicht des Zwischenabschlusses verzichtet werden kann, sofern sämtliche Aktionäre zustimmen. Das Organstimmrecht soll generell abgeschafft werden. Der Nationalrat wollte es nur für börsenkotierte Gesellschaften verbieten. Die vorberatende Kommission des Ständerates geht bei der Pflicht für die Gesellschaft, eine Finanzplanung vornehmen zu müssen, weiter. Sie will sie für sämtliche Gesellschaften vorsehen, während der Nationalrat die Finanzplanung nur dann zur Pflicht machte, wenn sie für die Führung der Gesellschaft notwendig ist. Er dachte dabei konkret an inaktive Gesellschaften oder Konzerngesellschaften mit untergeordneten Aufgaben.

Die erste Fassung des Bundesrates zur Aktienrechtsrevision stammt übrigens aus dem Jahr 2005 und wurde aufgrund der «Abzockerinitiative» sistiert. Die Neuauflage ist von 2016. Angesichts der vorhandenen Differenzen muss damit gerechnet werden, dass die Beratungen im eidgenössischen Parlament noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Im Juni berät der Ständerat die Anträge seiner Kommission.